

## Entsorgung von eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten in NÖ

Stand 15/03/2020

Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/abfall/coronavirus/index.htm>  
Bayerisches Landesamt für Umwelt

### Zentrale Aussage

Die Entsorgung von in Haushalten anfallenden Abfällen, die eventuell mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminiert sind, kann bei Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen gemeinsam mit dem Restmüll erfolgen. Solche Abfälle dürfen allerdings nicht den Sammelsystemen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen (z. B. Papiertonne, Biotonne, gelber Sack) zugeführt werden.

### Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Die Sammlung der Abfälle in einer Restmülltonne und die anschließende thermische Behandlung des Restmülls in den beiden niederösterreichischen Müllverbrennungsanlagen gewährleisten eine sichere Zerstörung bei sehr hohen Temperaturen bis zu 1.000 °C. Um sowohl bei den Erzeugern der Abfälle, weiteren Nutzern der gleichen Restmülltonne aber auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung sicher auszuschließen, dürfen die Abfälle nicht lose in die Restmülltonne gegeben werden. Stattdessen sind diese zuvor in stabile Müllsäcke zu verpacken, die z. B. durch Verknoten sicher verschlossen werden.

Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen sowie zur Reinigung und Desinfektion finden Sie auf den Internetseiten des Robert Koch Instituts (RKI) unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/ambulant.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html)

Grundsätzlich gilt bei Abfällen, die für die Abholung durch die kommunale Restmüllabfuhr bereitgestellt werden, dass

1. spitze und scharfe Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen verpackt sind,
2. keine (oder nur untergeordnet) Abfälle mit geringen Mengen Flüssigkeit neben saugfähigen Abfällen enthalten sind,
3. keine Säcke frei zugänglich neben Abfalltonnen oder Container gestellt werden, um Gefahren für Dritte auszuschließen.

Diese Ausführungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Restabfälle einer thermischen Behandlung zugeführt werden.

Für Rückfragen zur Entsorgung im Einzelfall sollten Sie sich an Ihren Gemeindeverband / Abfallverband Ihrer entsorgungspflichtigen Körperschaft wenden.